

RS Vwgh 1988/4/12 87/07/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §14a Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §20 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §20 Abs4;

Beachte

Vorgeschichte:84/07/0390 E 11. Februar 1986;

Rechtssatz

Nach § 20 Abs 1 und 4 OÖ FIVfLG ist bei der Ermittlung des Nachteils-Ausgleiches nicht auf einen Vergleich zwischen von einer Partei in das Zusammenlegungsverfahren eingebrachten und ihr nicht mehr zugeteilten Flächen einerseits und ihr neu zugeteilten Flächen andererseits abzustellen; folglich auch nicht darauf, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich aus einem solchen Vergleich eine "verminderte Ertragsfähigkeit der neuen Flächen" ableiten lässt. Entscheidend ist allein das Vorliegen vorübergehender Minderwerte von (übernommenen) Grundstücken, die einen Eigentümer im Vergleich mit den übrigen Eigentümern schwerer treffen (§ 20 Abs 1 OÖ FIVfLG) bzw von Nachteilen, die aus der noch nicht oder nur erschwert möglichen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundabfindung oder einzelner Teile derselben resultieren (§ 20 Abs 4 OÖ FIVfLG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070176.X01

Im RIS seit

23.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at